
JUGENDORDNUNG FÜR DIE JUGENDFEUERWEHR

JUGENDABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER GEMEINDE SÜDBROOKMERLAND

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person

JFM	für Jugendfeuerwehrmitglied
JFW	für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stellv. JFW	für stellv. Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Jugendfeuerwehrwartin
GJFW	für Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
stellv. GJFW	für stellv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
KJFW	für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
OrtsBM	für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
GemBM	für Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin

§ 1

ORGANISATION

(1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südbrookmerland und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW – im Verhinderungsfalle des oder der stellv. GJFW – bedient.

Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stellv. GJFW ist Mitglied des Gemeindefirekommandos.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Südbrookmerland setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Münkeboe-Moorhusen
Oldeborg
Uthwerdum
Victorbur
Wiegboldsbur

zusammen.

Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

(3) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu des oder der JFW – im Verhinderungsfall des oder der stellv. JFW – bedient.

Der oder die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2

AUFGABEN UND ZIELE

(1) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.

(3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.

(4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

(5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.

(6) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. Runderlass des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.02.1989 Nds. MBl S.1988 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

(1) Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM der Ortsfeuerwehr. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

(2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 3 Abs. 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

(4) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch

1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist)

2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde)

3. Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.

4. Auflösung der Jugendfeuerwehr.

5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend § 3 Abs. 2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.

6. Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z. B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den oder die OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und seinen Erziehungsberechtigten erfolgen.

Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich in der JF mitzuwirken.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN

(1) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht

1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,

2. in eigener Sache gehört zu werden,

3. die Organe zu wählen.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,

2. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,

3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5

ORGANE

(1) Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind

1. der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss,
2. der oder die GJFW,

(2) Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Jugendfeuerwehrausschuss,
3. der oder die JFW.

§ 6

GEMEINDE-JUGENDFEUERWEHRAUSSCHUSS

(1) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem oder der GJFW,
2. dem oder der stellv. GJFW,
3. den JFW,
4. den Kinderfeuerwehrwarten
5. dem Schriftwart oder der Schriftwartin,
6. dem oder der GemBM mit beratender Stimme.
7. dem Gemeinde-Jugendsprecher oder der Gemeinde-Jugendsprecherin mit beratender Stimme, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.

(2) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich,
2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich,
3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
4. Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.

§ 7

GEMEINDE-JUGENDFEUERWEHRWART / GEMEINDE- JUGENDFEUERWEHRWARTIN

(1) Der oder die GJFW und der oder die stellv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.

(2) Der oder die GJFW und der oder die stellv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der GemBM nach Anhörung des Gemeindegremiums für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stellv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innen (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

(4) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stellv. GJFW, haben folgende Aufgaben

1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde- Jugendfeuerwehrausschusses,
3. Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen,
4. Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr.

(5) Der oder die GJFW und seine oder ihre stellv. GJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.1987.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Der oder die JFW sowie der oder die stellv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

1. Wahl des oder der JFW und des oder der stellv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses.
2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
3. Genehmigung des Jahresberichtes
4. Verabschiedung des Dienstplanes
5. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9

JUGENDFEUERWEHRAUSSCHUSS

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stellv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden).

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

(2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus

1. dem oder der JFW,
2. dem oder der stellv. JFW,
3. dem oder der Kinderfeuerwehrwart/in
4. dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin,
5. dem Schriftwart oder der Schriftwartin,
6. dem oder der GJFW mit beratender Stimme.

(3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM,
3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM,
4. Aufstellung des Jahresberichtes.

(4) Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin und seinem oder ihrem Stellvertreter oder Stellvertreterin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggfs. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

§ 10

JUGENDFEUERWEHRWART / JUGENDFEUERWEHRWARTIN

(1) Der oder die JFW und der oder die stellv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum Gruppenführer sowie den Einstiegslehrgang der JF absolviert haben und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.

(2) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stellv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

(3) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stellv. JFW haben folgende Aufgaben

1. Leitung der Jugendfeuerwehr,
2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
4. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
5. Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando,
6. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs,
7. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss.
8. Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen.

(4) Der oder die JFW und seine oder ihre stv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.

§ 11

JUGENDFORUM

(1) Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeinde-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

(2) Jede Jugendfeuerwehr (JF) der Gemeinde hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer JF zu entsenden - diese sollten die und/oder der Jugendsprecher/in aus der JF sein.

(3) Das Jugendforum tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Gemeinde-Jugendsprecherin/des Gemeinde-Jugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der/die Jugendsprecher/in vertreten die Gemeinde-Jugendfeuerwehr im Jugendforum soweit gegeben, auf Kreis- und Bezirksebene.

- (4) Die Gemeinde-Jugendsprecherin und/oder der Gemeinde-Jugendsprecher vertreten das Gemeinde-Jugendforum auf Kreisebene.
- (5) Das Jugendforum wird von dem oder der GJFW oder dem oder der stellv. GJFW geleitet und koordiniert. Er oder sie sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- (6) Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Gemeindeebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.
- (7) Die Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit JFM betreffen, zur Beratung übertragen.
- (8) Das Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Gemeinde-Jugendausschuss gelten, soweit es um Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.
- (9) Die Tagungen des Jugendforums sind nicht öffentlich.
- (10) Das Jugendforum kann nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung arbeiten, die von der oder dem GJFW zu genehmigen ist.

§ 12

SCHRIFTGUT

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 13

STÄRKE, BEKLEIDUNG, AUSRÜSTUNG

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte 12 Mitglieder betragen, aber mindestens Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369) Anlage 4, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 14

SOZIALE SICHERUNG

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 16

SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Diese Jugendordnung wurde am 27. September 2018 vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südbrookmerland.
- (2) Die bisherige Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südbrookmerland vom 20.10.1993 tritt außer Kraft.

Südbrookmerland, den 27. September 2018

Friedrich Süßen
Bürgermeister